



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-DW
Telefax 0222/50206-250

Landesgericht Feldkirch

Schillerstraße 1
6800 Feldkirch

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
5 Cg 122/93

Unsere Zeichen
Rp 50/94/MSt/PN

Durchwahl
4296

Datum
11.08.94

**Betreff: Rückstellung von Präsentationsunterlagen,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichts im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Werbeunternehmen beteiligten Unternehmen des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Gewerbes, des Handels, der Industrie, des Tourismus sowie des Verkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit der eingangs gegebenen Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erstellen Sie als Werbeunternehmen Präsentationsunterlagen (sogenannte Konzeptionsbücher, Strategiebücher, Dias) für Zwecke von Werbepräsentationen?
2. Beauftragen Sie Werbeunternehmen mit der Erstellung von Werbekonzepten, die im Rahmen einer Werbepräsentation anhand von Präsentationsunterlagen (sogenannte Konzeptionsbücher, Strategiebücher, Dias) dargelegt werden?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach Werbepräsentationsunterlagen (sogenannte Konzeptionsbücher, Strategiebücher, Dias) auch dann auf Dauer beim Interessenten verbleiben, wenn dieser dem anbietenden Werbeunternehmen den Werbeauftrag nicht erteilt?
4. Für den Fall der Verneinung der Frage 3: Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach sämtliche Werbepräsentationsunterlagen

-2-

(sogenannte Konzeptionsbücher, Strategiebücher, Dias) dem Werbeunternehmen zurückzustellen sind, wenn diesem der Werbeauftrag nicht erteilt wird.

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 411 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen die Frage 1 oder 2 bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 21 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, 23 aus dem Bereich Industrie, 19 aus dem Bereich Tourismus, 8 aus dem Bereich Verkehr, 125 aus dem Handel und 215 aus dem Bereich Gewerbe. Aus Wien kommen 207 dieser Äußerungen, der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von keinem der Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Industrie, von 4 Befragten aus dem Bereich Tourismus, 2 aus dem Bereich Verkehr, 25 aus dem Bereich Handel und 205 aus dem Bereich Gewerbe bejaht. Frage 2 wurde von 21 Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit und Versicherungswesen, 23 aus dem Bereich Industrie, 8 aus dem Bereich Verkehr, 18 aus dem Bereich Tourismus, 115 aus dem Bereich Handel und 50 aus dem Bereich Gewerbe bejaht. 2 Befragte aus dem Bereich Verkehr, 3 aus dem Bereich Tourismus, 15 aus dem Bereich Handel und 40 aus dem Gewerbe bejahten beide dieser Fragen.

Frage 3 wurde von 11 Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, 8 aus dem Bereich Industrie, 4 Befragten aus dem Bereich Tourismus, 43 aus dem Bereich Handel und 24 Befragten aus dem Bereich Gewerbe bejaht. Von diesen wiesen 1 Befragter aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 7 Befragte aus dem Bereich Gewerbe darauf hin, daß dies für "bezahlte" Präsentationen bzw für den Fall einer Abschlagszahlung gelte. 1 Befragter der 24 bejahenden aus dem Bereich Gewerbe merkte jedoch an, daß die Unterlagen zurückgefordert werden könnten, von einem weiteren Befragten wurden "Dias" aus dem Klammerausdruck in Frage 3 gestrichen, ein weiterer fügte hinzu, daß Entwürfe (Anzeigen, Plakate, Prospekte, RF-Spots etc) nicht beim Kunden gelassen würden.

Verneint wurde Frage 3 von 7 Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, 12 aus dem Bereich Industrie, 7 aus dem Bereich Verkehr, 14 Befragten aus dem Bereich Tourismus, 78 aus dem Bereich Handel und 183 Befragten aus dem Bereich Gewerbe. Von diesen wies 1 Befragter aus dem Bereich Handel darauf hin, daß dies vom Umfang und der Vereinbarung abhängt. 4 der 183 grundsätzlich verneinenden Befragten aus dem Bereich Gewerbe machten zusätzliche Anmerkungen: 1 Befragter verneinte mit dem Hinweis, daß auch die Verwertungsrechte bei der Agentur verbleiben und schränkte aber ein, daß "Bücher" als Belegexemplare ausgenommen seien. 1 weiterer Befragter gab zusätzlich an, daß die Unterlagen in der Regel zurückverlangt und auch retourniert würden. 1 Befragter fügte hinzu, daß der Kunde die Charts kopiert und die Originale abgeholt werden könnten. 1 weiterer Befragter verneinte mit dem Hinweis, daß nicht die Originale wohl aber die Kopien beim Auftraggeber verbleiben.

2 Befragte aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, 2 aus der Industrie, 2 aus dem Handel und 6 Befragte aus dem Bereich Gewerbe haben insofern nicht eindeutig bejaht oder verneint, als eine Differenzierung hinsichtlich des Werbepäsentationsmaterials vorgenommen wurde. 2 Befragte aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen wiesen daraufhin, daß Präsentationsunterlagen bzw schriftliche Unterlagen beim Auftraggeber verbleiben, während "Originale" bzw Dias an das Werbeunternehmen zurückgehen. 1 Befragter aus der Industrie führte aus, daß Präsentationsmappen (Konzeptionen, Kopien von Anzeigen-, Inseratenentwürfen, Story-Boards etc) beim Auftraggeber verbleiben, "Präsentationsmaterial" (Demo-Videos, Entwürfe) retourniert würden. 2 Befragte aus dem Bereich Handel, 1 Befragter aus der Industrie und 4 Befragte aus dem Gewerbe bejahten Frage 3 hinsichtlich der Strategie- und Konzeptionsbücher nicht jedoch hinsichtlich der Dias. 1 Befragter aus dem Gewerbe bejahte Frage 3 dagegen hinsichtlich von "Unikaten" (Dias, Charts, Dummies etc), verneinte jedoch hinsichtlich der Bücher. 1 Befragter, ebenfalls aus dem Bereich Gewerbe gab an, daß Unterlagen in Form von booklets meist beim Kunden verbleiben, layouts meist an die Agentur zurückgehen, dies jedoch von der Vereinbarung abhängt.

Abgesehen von diesen differenzierten Äußerungen betreffend die Art der Werbepäsentationsunterlagen hat 1 Befragter aus dem Handel ausgeführt, daß die Unterlagen bezahlt werden oder zurückgegeben werden müßten.

7 der Befragten machten keine verwertbaren Angaben.

Der Anteil der verneinenden Äußerungen ist im Bereich der hauptbetroffenen Sektion Gewerbe mit 183 von 215 Befragten sehr hoch. Nimmt man die übrigen Sektionen zusammen, so hat auch in diesen eine große Mehrheit, nämlich 118 von 196 Befragten die Frage 3 verneint.

Im Gesamtergebnis haben von 411 verwertbaren Äußerungen 90 der Befragten die Frage 3 bejaht, 301 Befragte haben diese verneint. 13 machten sonstige differenzierte Angaben, 7 der Äußerungen brachten keine verwertbaren Ergebnisse. Auch wenn man von den 301 verneinenden Äußerungen jene 5 Äußerungen mit zusätzlichen Anmerkungen abzieht, verbleiben 296 eindeutig verneinende Antworten. Es hat sich die überwiegende Mehrheit die Frage 3 verneint.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Werbeunternehmen ein Handelsbrauch, wonach Werbepäsentationsunterlagen (sogenannte Konzeptionsbücher, Strategiebücher, Dias) auch dann auf Dauer beim Interessenten verbleiben, wenn dieser dem anbietenden Werbeunternehmen den Werbeauftrag nicht erteilt, nicht besteht.

Frage 4 sollte nur von jenen Befragten beantwortet werden, die die dritte Frage verneint haben. Hierbei ergibt sich folgendes Bild: Es liegen insgesamt 301 verwertbare Einzeläußerungen vor. 4 Befragte aus dem Bereich Geld-, Kredit und Versicherungswesen, 8 aus dem Bereich Industrie, 5 aus dem Bereich Verkehr, 10 aus dem Bereich Tourismus, 51 aus dem Bereich Handel und 173 Befragte aus dem Bereich Gewerbe haben die Frage 4 bejaht.

11 der 173 bejahenden Befragten aus dem Bereich Gewerbe machten zusätzliche Hinweise: 2 von diesen verwiesen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbeagenturen, 1 Befragter schränkte insofern ein, daß alle Originale wie Dias, Layouts, RF-Spots, Videos etc, nicht jedoch die Präsentationsmappen zurückzustellen seien. 1 weiterer Befragter gab an, daß Rohkonzepte nicht zurückzustellen seien, wohl aber Detailkonzepte. 1 weiterer Befragter gab zusätzlich an, daß Belegexemplare (Bücher) von der Rückstellung ausgenommen seien. 1 Befragter erklärte, daß im Falle einer "unbezahlten" Präsentation die Unterlagen in jedem Falle zu retournieren wären. 2 der Befragten konkretisierten dahingehend, daß das Abstandshonorar nur die Spesen für den Zeitaufwand decke. 3 der Befragten ergänzten die Bejahung dahingehend, daß die Präsentationsunterlagen zurückgefordert, bzw meist abgeholt oder nach der Präsentation wieder mitgenommen würden.

3 Befragte aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, 4 aus dem Bereich Industrie, 2 aus dem Bereich Verkehr, 4 aus dem Bereich Tourismus, 25 aus dem Bereich Handel und 5 Befragte aus dem Bereich Gewerbe haben die 4. Frage verneint. Davon wies 1 Befragter aus dem Handel daraufhin, daß für die Rückholung der Vorleger Sorge zu tragen habe, 1 Befragter aus dem Gewerbe, daß die Werbepäsentationsunterlagen in der Regel zurückgefordert werden müssen, 1 weiterer gab an, daß die Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft und die Unterlagen üblicherweise von der Agentur abgeholt würden. 1 weiterer Befragter gab trotz der grundsätzlichen Verneinung an, daß auf Verlangen die Rückgabe von Dias, Videos, Charts etc üblich sei.

Abgesehen von diesen 11 bejahenden und 4 verneinenden Äußerungen mit zusätzlichen Hinweisen gab 1 Befragter aus dem Handel an, daß zwar nicht Strategiebücher, wohl aber Dias zurückzustellen seien. 1 weiterer, daß bei Bezahlung des Aufwendersatzes die Unterlagen beim Auftraggeber verbleiben könnten. 1 Befragter aus dem Bereich Gewerbe erklärte, daß die Unterlagen zurückgegeben werden, aber meist von der Agentur zu holen seien und 1 weiterer, daß diese entweder vom Auftraggeber zurückgesendet oder von der Agentur abgeholt würden.

Der Anteil der verneinenden Äußerungen ist im Bereich der hauptbetroffenen Sektion Gewerbe mit grundsätzlich 173 bejahenden Äußerungen von 183 Befragten sehr hoch. Nimmt man die übrigen Sektionen zusammen, so hat auch in diesen eine große Mehrheit, nämlich 78 von 118 Befragten die Frage 4 bejaht.

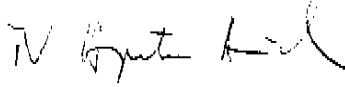
Im Gesamtergebnis haben von 301 verwertbaren Äußerungen 251 die Frage bejaht, 43 verneint, 4 Befragte machten sonstige differenziert Angaben und 3 ließen die Frage unbeantwortet. Auch wenn man von den 251 bejahenden Äußerungen jene 11 mit zusätzlichen Anmerkungen abzieht, verbleiben 240 eindeutig bejahende Antworten. Es hat sohin die überwiegende Mehrheit die Frage 4 bejaht.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 HGB berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Werbeunternehmen ein Handelsbrauch dahingehend besteht, daß sämtliche Werbepäsentationsunterlagen (sogenannte Konzeptionsbücher,

- 5 -

Strategiebücher, Dias) dem Werbeunternehmen zurückzustellen sind, wenn diesem der Werbeauftrag nicht erteilt wird.

Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:



Dr. Paul Kupka

Anlage (1 Akt)